



Amtliche Lebensmittelüberwachung

Entscheidung über Ihren Antrag vom 11.05.2022 auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu dem Betrieb „Tomas Grill, Schwabenweg 79, 33102 Paderborn“

Bescheid

Sehr geehrte

ich gebe Ihrem o. g. Antrag auf Herausgabe der Informationen über Beanstandungen bei den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in dem Betrieb „Tomas Grill, Schwabenweg 79, 33102 Paderborn“ statt.

Die Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen zu diesem Bescheid.

Begründung:

Mit Ihrer E-Mail vom 11.05.2022 über die gemeinsame Online-Plattform der Verbraucherschutzorganisation „foodwatch“ und die Transparenz-Initiative „FragDenStaat“ haben Sie einen Antrag nach dem VIG gestellt. Sie haben die Herausgabe der Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o. g. Betrieb und die dabei festgestellten Beanstandungen in Form der entsprechenden Kontrollberichte beantragt, sofern dort Beanstandungen stattgefunden haben. Bei den beiden letzten Kontrollen wurden Beanstandungen bei der Kontrolle am 10.05.2021 festgestellt.



Besuchszeiten:

Allgemein
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81 BIC WELADE3LXXX
VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 BIC DGPBDE3MXXX
Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00 BIC DEUTDE3B472

Ihr Anspruch auf Informationszugang ergibt sich aus dem VIG. Danach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen etc. (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG).

Ausschluss- und Beschränkungsgründe wegen bestehender öffentlicher oder privater Belange liegen nicht vor. Der Zugang zu den beantragten Informationen kann auch nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden (§ 3 VIG). Ablehnungsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich (§ 4 VIG).

Die beantragten Informationen werden durch die Herausgabe der Kontrollberichte gewährt, wobei die personenbezogenen Daten geschwärzt wurden.

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung habe ich dem Betrieb als betroffenen Dritten zuvor bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 und 4 VIG).

Ihr Auskunftsersuchen beruht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebührenfrei.

Hinweis

Die Informationen werden auf Ihren Antrag an Sie erteilt. Das VIG sieht eine Veröffentlichung der erteilten Informationen durch Sie als Antragsteller/in nicht vor. Eine Veröffentlichung der gewährten Informationen haben Sie ggf. zu verantworten.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) vom 01.09.2012 (BGBl. I. S. 2166)

Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) vom 19.03.1985 (GV.NRW. S. 259)

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 293)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

- jeweils in der geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides ergibt sich aus dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Eine Klage gegen diesen Bescheid hat daher keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Informationsgewährung unabhängig von der Erhebung einer Klage erfolgt.

Sie können jedoch einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Minden zu Protokoll gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

Bericht über eine Kontrolle gemäß Art. 9 VO (EU) 2017/625

Betrieb: [Redacted] Tomas Grill Schwabenweg 79 33102 Paderborn [Redacted]	Durchführende Behörde: Der Landrat des Kreises Paderborn Aldegrevestr. 10-14 33102 Paderborn Tel.-Nr.: 05251 - 308 3 [Redacted] Fax-Nr.: 05251 - 308 893999 E-Mail: veterinaeramt@kreis-paderborn.de Datum/Uhrzeit: 10.05.2021 von 11:30 bis 11:50 Uhr
Ansprechpartner vor Ort: [Redacted]	Behördenvertreter: [Redacted]
Weiteres Betriebspersonal: [Redacted]	Weiteres Kontrollpersonal: [Redacted]
Zweck der amtlichen Kontrolle: Plankontrolle (gebührenrelevant)	Betriebsart Risikopunkte: 40 / Punkte Produktrisiko:
Kontrollierte Betriebsart/en: Imbissbetriebe einschl. mobile Einrichtung	

I. Kontrollierte Kontrollbereiche/Einrichtungen (Inventar / Mobiliar)

Personaltoilette, Lagerraum, Kühlraum, Theken-/Küchenbereich

II. Kontrollierte Punkte/Angewandte Kontrollmethoden

✓ = kontrolliert ✗ = nicht kontrolliert ○ = nicht zutreffend

01 Hygiene (-management, betriebliche Eigenkontrolle)	02 Hygiene allgemein (Betriebshygiene)	03 Zusammensetzung -nicht mikrobiologisch	
1. Mitarbeiterschulung	✓	1. Bauliche Beschaffenheit	✓
2. Rückverfolgbarkeit	✓	2. Personalhygiene	✓
3. Schädlingsbekämpfung	✓	3. Produktionshygiene	✓
4. Reinigung / Desinfektion	✓	4. Temperatureinhaltung	✓
5. HACCP-Verfahren	✓		
		04 Kennzeichnung / Aufmachung	
		Kennzeichnung	✓
		05 Andere Kontrollpunkte	✓

III. Kontrollerggebnis (Feststellungen zu allen kontrollierten Räumen und Punkten)

Betriebsstätte (allgemein)

1. Verstoß: Eigenkontrollen waren nicht vorhanden.
Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 fordert gemäß Art. 5 betriebseigene Kontrollsysteme zur Erfassung und Beherrschung kritischer Punkte. Es müssen angemessene Sicherungsmaßnahmen festgelegt, durchgeführt und überprüft werden. Dabei sind mindestens der Wareneingang (Lieferscheine), die Lagerung der Lebensmittel und die damit verbundenen Temperaturen, die dem Reinigungsplan entsprechende Reinigung, sowie die Schädlingsprophylaxe zu kontrollieren und zu dokumentieren.
 Frist: unverzüglich
2. Verstoß: Personalschulungen konnten nicht eingesehen werden.
Alle Mitarbeiter benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (Erstbelehrung) durch das Gesundheitsamt. Danach ist die 2-jährliche Wiederholungsbelehrung durch den Arbeitgeber oder einen von Ihm beauftragten Anbieter durchzuführen.
Des Weiteren sind gem. EU Verordnung 852 / 2004 i.V.m. § 4 Lebensmittelhygieneverordnung ausnahmslos alle Mitarbeiter vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten im Bezug auf die betriebsspezifische Lebensmittelhygiene zu unterweisen.
Die regelmäßige Wiederholungsschulung kann durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden.
 Frist: unverzüglich

3. Verstoß: Die Kennzeichnung von kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen war vorhanden. Stellenweise war diese unvollständig.
Bei den angebotenen Jägerschnitzeln fehlte die Kennzeichnung der Zusatzstoffe Geschmacksverstärker und Konservierungsmittel.
Nach § 9 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuLV) sind kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe bei der Abgabe an den Verbraucher in einer Speisekarte und/oder auf einem Aushang über/an der Theke deutlich zu kennzeichnen.
Die Kennzeichnung ist entsprechend vorzunehmen.
Frist: unverzüglich
4. Verstoß: Eine Allergenkennzeichnung war vorhanden. Diese war teilweise unvollständig.
Bei den angebotenen Schnitzeln wurde nur der Buchstabe "a" für glutenhaltiges Getreide (Weizen) gekennzeichnet. Eine Kennzeichnung von Ei (in der Panade enthalten) war nicht vorhanden.
Gem. § 4 Abs. 2 LMIDV dürfen Lebensmittel, die ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden, auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegungen am Verkaufsort verpackt werden oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Abs. 1 oder Ab. 4 Satz 2 LMIDV mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Abs. 3 LMIDV nur abgegeben werden, wenn die in Artikel 9 Abs. 1 c LMIDV bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Maßgabe des Artikel 12 Abs. 2 oder der nachfolgenden Bestimmungen angegeben sind. Grundsätzlich muss die Allergeninformation, bezogen auf das jeweilige Lebensmittel gut sichtbar, deutlich und gut lesbar sein. Außerdem muss sie so gestaltet sein, dass der Endverbraucher vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels davon Kenntnis nehmen kann.
Die Allergenkennzeichnung ist vorzunehmen.
Frist: unverzüglich
5. Verstoß: Bei der auf der Karte gekennzeichneten Mayonnaise handelte es sich laut Originalverpackung um eine Salatmayonnaise. Diese enthält einen geringeren Fettgehalt als Mayonnaise. Dementsprechend darf Salatmayonnaise auch nicht als Mayonnaise auf einer Preistafel angepriesen werden.
Salatmayonnaise ist gemäß seiner Verkehrsbezeichnung eindeutig zu kennzeichnen. Alternativ ist ausschließlich echte Mayonnaise zu verwenden, um eine Irreführung bzw. Täuschung des Verbrauchers zu vermeiden.
§11 LFGB
Frist: unverzüglich

Personaltoilette

6. Verstoß: Am Handwaschbecken der Personaltoilette fehlte die erforderliche Halterung für Papierhandtücher.
Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein. Soweit erforderlich, müssen die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein.
Eine Halterung für Papierhandtücher ist bereitzustellen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)
Frist: unverzüglich

Lagerraum

7. Verstoß: Die Gefriertruhe war deutlich vereist.
Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen sauber und stets instand gehalten sein.
Der Bereich ist zu reinigen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)
Frist: unverzüglich

Kühlraum

8. Verstoß: Das Schutzgitter des Kühlaggregats war leicht unsauber.
Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen sauber und stets instand gehalten sein.
Damit durch die Luftströmung des Kühlaggregats keine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel erfolgen kann, ist das Kühlaggregat zu reinigen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)
Frist: unverzüglich
9. Verstoß: Die Bodenfläche des Kühlraums wurde mit zwei T-Shirts ausgelegt.
Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
Die T-Shirts sind zu entfernen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f (VO (EG) Nr. 852/2004)
Frist: unverzüglich

Theken-/Küchenbereich

10. Verstoß: Die Innenfläche der Mikrowelle war leicht unsauber.
Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen sauber und stets instand gehalten sein.
Die Mirowelle ist wieder instand zu setzen und zu reinigen oder auszutauschen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)
Frist: unverzüglich
11. Verstoß: Die Eckbereiche der Wand- und Bodenflächen im Verkaufsbereich stellenweise leicht unsauber.
Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen sauber und stets instand gehalten sein.
Die Bereiche sind zu reinigen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)
Frist: unverzüglich

IV. Kontrollbewertung

Aufgrund der o.g. Feststellungen wurden folgende Maßnahmen getroffen: Bericht im Rahmen behördlicher/gerichtlicher Verfahren, Mängel- / Kontrollbericht, geringfügige Mängel

Lichtbilder angefertigt Proben entnommen Eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgt

Merkblätter ausgehändigt:

Hinweis: Dieser Kontrollbericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lebensmittelkontrolleur